

100

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ArmenAnwG § 1; RAGebO §§ 76 ff.

Leitsätze:

Die Kosten des Terminsbevollmächtigten eines ohne Beschränkung beigeordneten Armenanwalts sind als Auslagen erstattungsfähig, soweit sie den Betrag nicht übersteigen, den der Armenanwalt hätte er- setzt verlangen können, wenn er den Termin selbst wahrgenommen hätte.

Aktenzeichen: 2 AZR 352/54

Beschluß des BAG vom 2. Oktober 1957 LAG Düsseldorf
2. Kammer Köln



2_AZR. 352/54

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 2. Oktober 1957 beschlossen:

Auf die Erinnerung des Rechtsanwalts Dr. O I
vom 8. Juni 1957 gegen die Festsetzung der Armenan-
waltskosten vom 5. Juni 1957 wird der Kostenbeamte
angewiesen, die Kosten des Unterbevollmächtigten
Rechtsanwalt Dr. B , K , in Höhe von 41,70 DM
als Auslagen des Rechtsanwalts Dr. O I in
Ansatz zu bringen.

G r ü n d e :

Der Erinnerungsführer ist durch den Beschluss des
Senats vom 16. August 1954 der Klägerin ohne Beschrän-
kung als Armenanwalt beigeordnet. Zum Termin am 13. De-
zember 1956 bestellte der Erinnerungsführer den Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anwalt Dr. B. in K als Unterbevollmächtigten. Für diese Unterbevollmächtigung beantragte der Erinnerungsführer Kostenansatz in Höhe von 41.70 DM. Der Kostenbeamte lehnte den Ersatz ab, weil eine Beiordnung des Rechtsanwalts Dr. B. fehle und die durch den Erinnerungsführer erfolgte Bestellung des Rechtsanwalts Dr. B. durch das Armenrecht nicht gedeckt sei; dabei sei es unerheblich, dass im Falle der Wahrnehmung des Termins durch den Erinnerungsführer selbst, seine möglichen Reisekosten den Betrag von 41.70 DM überstiegen haben würden. Hiergegen richtet sich die Erinnerung.

Die ohne Beschränkung erfolgte Beiordnung als Armenanwalt gibt diesem die volle Stellung eines Wahlanwalts. Es ist dem Armenanwalt daher freigestellt, zum Termin entweder selbst zu erscheinen oder einen zweiten Anwalt zwecks Wahrnehmung des Termins als Armenanwalt beiordnen zu lassen oder aber von sich aus einen Unterbevollmächtigten zu bestellen (§ 670 BGB). Im letzten Fall entsteht in der Person des Unterbevollmächtigten selbst kein Anspruch gegen die Staatskasse. Die Kosten für den Unterbevollmächtigten sind jedoch im Rahmen der § 1 Abs. 1 Armenanwaltsgesetz und §§ 76 ff. Rechtsanwaltsgebührenordnung als Auslagen des Armenanwalts erstattungsfähig, allerdings nur bis zur Höhe des Betrages, den der beigeordnete Armenanwalt aus der Staatskasse hätte ersetzt verlangen können, wenn er den Termin selbst wahrgenommen hätte.

Der Erinnerungsführer bringt als Auslagen für seinen Unterbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. B. 41.70 DM in Ansatz. Hätte der Erinnerungsführer den Termin selbst wahrgenommen, so würde er unter anderem auch Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten gehabt haben. Die Kosten für eine Rückfahrkarte Köln - Kassel I. Klasse (284 Tarifkilometer) betragen bereits 52.50 DM. Der vom Erinnerungsführer als Auslagen geltend gemachte Betrag ist danach geringer und deshalb in voller Höhe erstattungsfähig.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

